

Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF)

Vom 5. Dezember 2012 (Stand 1. Januar 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 2, 44 und 45 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 ¹⁾, die §§ 1 Abs. 3, 23 Abs. 2, 27 Abs. 4, 31 Abs. 2, 32 Abs. 2, 36 Abs. 3 und 37 Abs. 2 des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) vom 5. Juni 2012 ²⁾ sowie § 27 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ³⁾,

beschliesst:

1. Einleitung

§ 1 Zuständige Instanzen

¹ Die beauftragten Instanzen gemäss Anhang 1 DAF (Büro des Grossen Rats, Justizleitung, Finanzkontrolle, beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz, Regierungsrat) bestimmen die für den Vollzug ihrer Aufgabenbereiche zuständigen Instanzen.

² Im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats sind die Staatskanzlei und die Departemente für den Vollzug der Aufgabenbereiche zuständig.

¹⁾ SAR <u>612.300</u>

²⁾ SAR 612.310

³⁾ SAR 153.100

^{*} Änderungstabellen am Schluss des Erlasses AGS 2013/1-17

2. Rechnungslegung und Rechnungswesen

2.1. Kontenrahmen

§ 2 Kontenrahmen

- ¹ Der Kontenrahmen für die Erfolgs- und Investitionsrechnung sowie die Gliederung der Bilanz erfolgt gemäss den in Anhang 2 festgelegten dreistelligen Kontengruppen.
- ² Das Departement Finanzen und Ressourcen (DFR) erlässt den Kontenplan inklusive Kontierungsanleitung unter Mitwirkung der zuständigen Instanzen.

2.2. Interne Verrechnungen

§ 3 Grundsätze

- ¹ Der interne Leistungsbezug und Verrechnungen ohne Leistungsbezug zwischen Aufgabenbereichen oder zwischen der ordentlichen Rechnung und einer Spezialfinanzierung werden mit internen Verrechnungen erfasst.
- ² Die intern zu verrechnenden Leistungen sind in Anhang 3 festgelegt.
- ³ Alle internen Verrechnungen werden in der Erfolgsrechnung geführt.

§ 4 Leistungsvereinbarungen

- ¹ Der Leistungsbezug ist jährlich mit allen nötigen Angaben, insbesondere Preis, Menge und Qualität, schriftlich zu vereinbaren, wenn die Berechnungsgrundlagen nicht in einer mehrjährigen Leistungsvereinbarung festgelegt sind. Für die Erstellung der Leistungsvereinbarung ist der Leistungserbringer verantwortlich.
- ² Bei umfangreichen oder komplexen Leistungsbezügen sind deren Grundsätze in mehrjährigen Leistungsvereinbarungen zwischen den beteiligten Aufgabenbereichen oder durch den Regierungsrat festzulegen.
- ³ Jährliche und mehrjährige Leistungsvereinbarungen sind dem DFR anzuzeigen.

§ 5 Bewertung der Leistungen

- ¹ Die Bewertung der Leistungen erfolgt aufgrund der Kosten- und Leistungsrechnung. Dabei sind grundsätzlich sämtliche Kostenstufen zu berücksichtigen.
- ² Ist eine Bewertung aufgrund der Kosten- und Leistungsrechnung nicht möglich, können die für die Leistungserstellung eingesetzten Arbeitsstunden erfasst oder geschätzt werden.

³ Die Kosten pro Arbeitsstunde ergeben sich aus dem Bruttolohn der Mitarbeitenden inklusive Arbeitgeberbeiträge. Für die Gemeinkosten (Sachaufwand, Infrastruktur usw.) wird in der Regel ein Zuschlag von 25 % auf dem Bruttolohn inklusive Arbeitgeberbeiträge festgelegt.

2.3. Kosten- und Leistungsrechnung

§ 6 Grundsätze

- ¹ Die Kosten- und Leistungsrechnung dient der Zuordnung der Finanzen zu den Leistungsgruppen innerhalb eines Aufgabenbereichs und liefert mit der Kostenträgerrechnung die Grundlagen insbesondere für die Bewertung der internen Verrechnungen gegenüber Spezialfinanzierungen und die Bewertung von Kausalabgaben.
- ² Die Kosten und Erlöse sind in der Regel direkt einer Leistungsgruppe zuzuordnen.
- ³ Ist die Bewertung von Leistungen mit der Kosten- und Leistungsrechnung nicht zweckmässig, können vereinfachte Bewertungssysteme mit pauschalierten Stundenansätzen eingesetzt werden.

§ 7 Kostenstellen und Kostenträger

- ¹ Jeder Aufgabenbereich mit Globalbudget führt mindestens eine Kostenstelle.
- ² Kostenträger sind die Leistungen und Vorhaben des Aufgabenbereichs.

§ 8 Kostenstufen

- ¹ Die Kosten sind gemäss den nachfolgenden 4 Stufen auszuweisen:
- Kostenstufe 1: sämtliche der Leistung oder dem Vorhaben direkt zugewiesene Primärkosten und -erlöse (ohne bilanzielle Abschreibungen Verwaltungsvermögen),
- Kostenstufe 2: sämtliche über die Bezugsgrössen vorgenommenen Leistungsverrechnungen und Umlagen von den Kostenstellen auf die Leistung oder das Vorhaben.
- Kostenstufe 3: sämtliche auf die Leistung oder das Vorhaben über die Bezugsgrössen vorgenommenen Abrechnungen aus Teilleistungen oder Vorhaben,
- Kostenstufe 4: kalkulatorische Kosten, insbesondere Abschreibungen, Mietkosten, Zinsen und Ouerschnittsleistungen.
- ² Die Kosten des Regierungsrats sowie des Grossen Rats sind nicht in die Kostenstufen einzubeziehen.

§ 9 Umsetzung

¹ Die zuständigen Instanzen legen für die von ihnen gesteuerten Leistungen und Vorhaben die massgebenden Bezugsgrössen für die Leistungsverrechnung, die Umlage und die Abrechnung von Aufwand und Ertrag auf die Kostenträger fest und überprüfen diese regelmässig.

2.4. Organisation des Rechnungswesens

§ 10 Grundsätze

- ¹ Die zuständige Instanz führt das Rechnungswesen in ihren Aufgabenbereichen. Sie bestimmt die zentrale Stelle für das Rechnungswesen.
- ² Das Büro des Grossen Rats, die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz können ihre Aufgaben im Zusammenhang mit dem Rechnungswesen einem Departement oder der Staatskanzlei übertragen.
- ³ Das DFR ist verantwortlich für die Aufsicht über die fachliche Führung sowie die Weiterentwicklung des kantonalen Rechnungswesens inklusive der dazugehörigen zentralen technischen Systeme.

§ 11 Zuständigkeit des DFR

- ¹ Das DFR erfüllt im Zusammenhang mit dem Rechnungswesen insbesondere folgende Aufgaben:
- Führung der Erfolgs-, der Investitions- und der Finanzierungsrechnung sowie der Bilanz,
- Vorgaben f
 ür die F
 ührung der Kosten- und Leistungsrechnung inklusive Berechnung der kalkulatorischen Kosten mit Zinssatz und des vereinfachten Bewertungssystems sowie Festlegung der pauschalierten Stundenans
 ätze inklusive Zuschlagsatz,
- c) Liquiditätsbewirtschaftung und die Vornahme des Zahlungsverkehrs mit den Finanzinstituten,
- d) Herausgabe von Handbüchern zur Rechnungslegung und zum Rechnungswesen inklusive der Überwachung deren Anwendung,
- e) Koordination und Unterstützung der zuständigen Instanzen in den Bereichen Rechnungslegung und Rechnungswesen,
- f) Eröffnung von Post- und Bankkonten der Bilanz sowie Verfügung über diese Konten. Es kann für einzelne Konten das Verfügungsrecht schriftlich delegieren.
- g) Erteilung der Zustimmung für die Führung von kantonalen Postcheck- oder Bankkonten durch die zuständigen Instanzen. Eine solche Führung ist nur in Ausnahmefällen und bei schriftlicher Regelung des Zwecks, der Verantwortung und der Verfügungsberechtigung möglich.

² Als Bezugsgrössen kommen die für einen Kostenträger geleisteten Stunden, ein Umlageschlüssel oder eine Abrechnungsvorschrift zur Anwendung.

³ Leistungsverrechnungen, Umlagen und Abrechnungen werden nur innerhalb eines Aufgabenbereichs innerhalb derselben Steuergrösse vorgenommen.

§ 12 Aufgaben der zentralen Stelle für das Rechnungswesen

- ¹ Die zentrale Stelle für das Rechnungswesen ist insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:
- a) Vorliegen von Verpflichtungskrediten,
- b) Vorliegen von beschlossenen Budgetmittel,
- c) Einhaltung der submissionsrechtlichen Vorgaben,
- d) Einhaltung der Vergabekompetenzen,
- e) Einhaltung der Kontierung und der Buchungstexte gemäss Handbücher,
- f) Führen von Verzeichnissen über die Visumsberechtigungen für die materielle und formelle Prüfung sowie für die Anweisungen,
- g) Verbuchung und Auslösung der Bezahlung.
- ² Die zuständige Instanz kann diese Aufgaben delegieren. Bei einer Delegation überwacht die zentrale Stelle für das Rechnungswesen die Aufgabenerfüllung.
- ³ Die zentrale Stelle für das Rechnungswesen ist die Ansprechstelle gegenüber dem DFR und der Finanzkontrolle.

§ 13 Vergaben

- ¹ Eine Vergabe stellt die Erteilung eines Auftrags zur Lieferung oder Erstellung von Gütern sowie zur Erbringung von Dienstleistungen dar.
- $^{\rm 2}$ Die Vergabekompetenz bis Fr. 1 Mio. liegt bei den zuständigen Instanzen, darüber bei den beauftragten Instanzen.
- ³ Die zuständigen Instanzen regeln die Vergabekompetenz für ihre Aufgabenbereiche; sie informieren darüber die beauftragten Instanzen.
- ⁴ Bei der Spezialfinanzierung Strassenrechnung werden Vergaben gemäss Submissionsrecht über Fr. 5 Mio. dem Regierungsrat vorgelegt.
- ⁵ Die bei Vergaben abzuschliessenden Verträge werden von den für die Vergabe zuständigen Stellen unterzeichnet. Die Verträge sind von mindestens zwei Personen zu unterschreiben.

§ 14 Anweisungen

- ¹ Eine Anweisung stellt den Auftrag für eine Buchung zu Lasten oder zu Gunsten eines Kontos der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung oder der Bilanz dar.
- ² Mit dem Visum für die materielle Prüfung wird die Richtigkeit der Buchung bestätigt bezüglich:
- a) Lieferung der Güter und Erbringung der Dienstleistungen,
- b) Übereinstimmung mit dem Auftrag (Offerte),
- c) Abzug allfälliger Rabatte und Skonti,
- d) Richtigkeit der Kontierung und des Buchungstextes,
- Vorhandensein der Budgetmittel und falls erforderlich der Verpflichtungskredite.

- ³ Mit dem Visum für die formelle Prüfung wird bestätigt, dass die Belege ordnungsgemäss erstellt und die für die Anweisung erforderlichen Angaben vollständig und korrekt sind.
- ⁴ Mit dem Visum für die Anweisung wird bestätigt, dass die Prüfung der materiellen und formellen Richtigkeit durch die berechtigten Personen erfolgt ist und von betrügerischen Handlungen keine Kenntnis besteht.
- ⁵ Die drei Visen müssen von mindestens zwei Personen stammen. Wer mit der Anweisung begünstigt wird, ist nicht anweisungsberechtigt. *
- 6 Liegen alle drei Visen vor, löst die gemäss \S 10 Abs. 1 bezeichnete zentrale Stelle die Anweisung aus.
- ⁷ Die zuständigen Instanzen bestimmen die Anweisungsberechtigten.

3. Steuerung

§ 15 Entwicklungsleitbild

- ¹ Die Staatskanzlei erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Departementen das Entwicklungsleitbild und unterbreitet es dem Regierungsrat. Sie erarbeitet durch ein Umfeldmonitoring die Grundlagen für die langfristige Planung.
- $^2\,\mathrm{Sie}$ unterstützt die Departemente bei der Umsetzung des Entwicklungsleitbilds in den übrigen Planungsinstrumenten.

§ 16 Vollzug der Aufgabenbereiche des Regierungsrats

- ¹ Der Regierungsrat weist die Aufgabenbereiche in seinem Zuständigkeitsbereich gemäss Anhang 1 den Departementen respektive den Organisationseinheiten zum Vollzug zu.
- ² Er legt im Rahmen der Erarbeitung des Aufgaben- und Finanzplans die Leistungsgruppen fest.

§ 17 Erarbeitung des Aufgaben- und Finanzplans und des Jahresberichts

- ¹ Das DFR und die Staatskanzlei erarbeiten zusammen mit den Departementen den Aufgaben- und Finanzplan, die Anträge für Nachtrags- und Zusatzkredite sowie den Jahresbericht mit Jahresrechnung. Massgebend für den Aufgaben- und Finanzplan sind dabei die jährlich vom Regierungsrat erlassenen Planungsvorgaben zu den Aufgaben und Finanzen.
- ² In den Aufgabenbereichen, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats liegen, beschränkt sich die Zusammenarbeit mit dem DFR und der Staatskanzlei auf die formelle sowie zeitliche Koordination der Vorlagen.

§ 18 Budgetübertragungen

- Übertragungen gemäss § 15 Abs. 1 GAF werden in der Regel drei Mal jährlich zusammen mit den Nachtrags- und Zusatzkrediten und dem Jahresabschluss vorgenommen.
- ² Übertragungen sind dem DFR vorgängig zu melden und zu begründen. Die Umsetzung erfolgt auf Antrag der zuständigen Instanzen zentral durch das DFR. Über Differenzen entscheidet die beauftragte Instanz.
- ³ Sämtliche Übertragungen sind im Anhang zum Jahresbericht des Regierungsrats auszuweisen.

4. Verpflichtungskredit

§ 19 Anpassung von Verpflichtungskrediten

- ¹ Verpflichtungskredite für Hoch- und Tiefbauten sind der Kreditbewilligungsinstanz mit einer Preisstandsklausel zu beantragen. Die Berechnung der Teuerung erfolgt nach der Staffelmethode. Hierzu wird der Restkredit jährlich um die im Vorjahr aufgelaufene Teuerung angepasst.
- ² In Ausnahmefällen können nach Rücksprache mit dem DFR auch andere Anpassungsklauseln für Verpflichtungskredite beantragt werden.

§ 20 Mehrfachzuständigkeiten

- ¹ Ein Verpflichtungskredit für ein Vorhaben, an dem mehrere Aufgabenbereiche beteiligt respektive davon betroffen sind, wird in der Regel im Aufgabenbereich mit dem primären Bedürfnis geführt.
- ² Erfordert die Umsetzung eines Vorhabens eine Aufteilung des Verpflichtungskredits auf mehrere Aufgabenbereiche, ist dies in der Kreditvorlage aufzuzeigen. Die Zuständigkeiten der an einem Verpflichtungskredit beteiligten Aufgabenbereiche oder Instanzen sind schriftlich festzulegen und dem DFR zur Kenntnis zu bringen.
- ³ Im Aufgabenbereich Immobilien stellt das Bedürfnisdepartement in der Regel Antrag für einen Verpflichtungskredit.
- ⁴ Verpflichtungskredite im Bereich Hochbau werden im Aufgabenbereich Immobilien geführt. Davon ausgenommen sind Hochbauten im Aufgabenbereich Verkehrsinfrastruktur.

§ 21 Führung von Verpflichtungskrediten

¹ Das DFR legt in einem Handbuch die notwendigen Bestimmungen fest für die Führung von Verpflichtungskrediten.

5. Vermögen und Finanzverbindlichkeiten

§ 22 Flüssige Mittel, Finanzanlagen und Finanzverbindlichkeiten

- ¹ Das DFR verwaltet die flüssigen Mittel, die Finanzanlagen und die Finanzverbindlichkeiten.
- ² Es entscheidet über die Verwaltung der flüssigen Mittel und der Finanzanlagen im Rahmen der vom Regierungsrat beschlossenen Weisung über die Tresorerie.
- ³ Es unterbreitet dem Regierungsrat rechtzeitig ein Konzept über die im Budgetjahr geplante Aufnahme von langfristigen Finanzverbindlichkeiten zur Genehmigung. Dabei sind die Beschlüsse des Grossen Rats zur Höherverschuldung zu berücksichtigen. Gestützt darauf sowie auf die Weisung über die Tresorerie entscheidet das DFR über die Aufnahme von langfristigen Finanzverbindlichkeiten.
- ⁴ Das DFR entscheidet über die Beschaffung von kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten im Rahmen der Liquiditätsplanung aufgrund der vom Regierungsrat beschlossenen Weisung über die Tresorerie.

§ 23 Wertpapiere, Darlehen und Beteiligungen

- ¹ Die zuständigen Instanzen sorgen dafür, dass die ihnen anvertrauten Wertpapiere, Depositen und Kautionen entsprechend den damit verbundenen Auflagen verwaltet werden.
- 2 Darlehensverträge, Schuldbriefe und Beteiligungspapiere müssen dem DFR zur Aufbewahrung übergeben werden.

§ 24 Guthaben

- ¹ Die zuständigen Instanzen stellen die rechtzeitige Rechnungsstellung und die Überwachung der in Rechnung gestellten Forderungen sicher. Besondere Regelungen bleiben vorbehalten.
- ² Zur gemeinsamen Erfüllung dieser Aufgaben können Kompetenzzentren gebildet werden.
- ³ Forderungen sind bei Überschreitung der geltenden Zahlungsfristen gestützt auf § 6 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ¹⁾ in der Regel zu verzinsen. Ab der zweiten Mahnung wird jeweils eine Mahngebühr von Fr. 35.– erhoben.
- ⁴ Ein Zahlungsaufschub darf nur gewährt werden, wenn er die Erfüllung der Forderung nicht zusätzlich gefährdet.
- ⁵ Ein Erlass ist zulässig, wenn feststeht, dass die Betreibung erfolglos sein wird oder die Kosten in einem offensichtlichen Missverhältnis zum ausstehenden Betrag stehen. Der Erlass von Forderungen aus anderen Gründen bedarf der Zustimmung des DFR, wenn er nicht auf einem richterlichen Entscheid beruht oder rechtsatzmässig vorgesehen ist.

-

¹⁾ SAR 271.200

§ 25 Prozesse und Vergleiche bei strittigen Vermögensinteressen

¹ Die zuständigen Instanzen dürfen bis zu einem Streitwert von Fr. 250'000.– Prozesse führen und im Rahmen der bewilligten finanziellen Mittel Vergleiche abschliessen; sie können diese Kompetenz delegieren.

§ 26 Inventare

- ¹ Inventare geben Auskunft über Vermögenswerte mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer und über mehrjährige Vertragsverhältnisse.
- ² Inventarisiert werden Vermögenswerte mit einem Anschaffungswert von über Fr. 5'000.- und Vertragsverhältnisse mit einem jährlichen Volumen von über Fr. 5'000.-.
- ³ Die Inventur mit der Bestandesaufnahme ist mindestens einmal jährlich durchzuführen
- ⁴ Der Regierungsrat erlässt Weisungen zur Inventarführung und Bilanzierung von Vorräten.

6. Spezialfinanzierungen, Fonds, Legate, Stiftungen

§ 27 Grundsätze

- ¹ Die Fonds, Legate und Stiftungen gemäss § 32 DAF werden in der Bilanz ausgewiesen.
- ² Im Jahresbericht mit Jahresrechnung wird deren Jahresendbestand sowie die Veränderungen zum Vorjahr ausgewiesen.
- ³ Stiftungen sind dann aufzuführen, wenn deren gesamtes Vermögen in den Finanzanlagen des Kantons geführt wird.

§ 28 Erträge und Verwaltungskosten

- ¹ Spezialfinanzierungen werden weder verzinst noch mit Verwaltungskosten belastet. Besondere Regelungen bleiben vorbehalten.
- ² Erträge und Wertänderungen bei Fonds, Legaten und Stiftungen mit separater Vermögensanlage werden diesen vollständig gutgeschrieben oder belastet. Sind die Vermögen nicht separat angelegt, ist ihnen der Ertrag aufgrund eines durch das DFR festgelegten Zinssatzes gut zu schreiben.
- ³ Die Fonds, Legate und Stiftungen werden in der Regel mit Verwaltungskosten belastet.
- ⁴ Bei Stiftungen kann das DFR für die Verzinsung und die Verwaltungskosten besondere Regelungen treffen.

⁶ Der Regierungsrat erlässt Weisungen zum Inkassowesen.

² In allen übrigen Fällen entscheidet die beauftragte Instanz.

§ 29 Annahme von Zuwendungen

- ¹ Über die Annahme von Zuwendungen Dritter entscheidet der Regierungsrat, wenn
- a) der Kanton wesentliche Verpflichtungen eingehen muss,
- b) der Verwendungszweck und die Verfügungsberechtigung noch zu bestimmen oder zu präzisieren sind,
- c) der Wert der Zuwendung Fr. 250'000.- übersteigt.
- ² In allen übrigen Fällen entscheidet die zuständige Instanz.

\S 30 Verwaltung und Verfügungskompetenzen von Fonds, Legaten, Stiftungen

- ¹ Die Führung von Fonds, Legaten und Stiftungen gemäss § 32 DAF erfolgt durch die dafür zuständigen Instanzen.
- ² Der Verwendungszweck sowie die Verfügungskompetenzen bei den einzelnen Fonds und Legaten sind in einem Reglement festzuhalten. Diese Reglemente sind vom Regierungsrat zu genehmigen.
- ³ Die Vermögen der Fonds, Legate und Stiftungen werden in der Regel zentral durch das DFR verwaltet.

§ 31 Verhältnis zum Finanzausgleich der Gemeinden

- ¹ Bei Investitionsbeiträgen an Gemeinden, welche die Voraussetzungen für Finanzausgleichsbeiträge erfüllen, ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) zum Mitbericht einzuladen, namentlich:
- vor Entscheiden des Kantons über den Umfang des Vorhabens (Projektdefinition, Raumprogrammgenehmigung usw.),
- b) vor der Projektgenehmigung und der Zusicherung des Kantonsbeitrags.

7. Führungsunterstützung

§ 32 Grundsatz und Zuständigkeiten

- ¹ Die Departemente und die Staatskanzlei stellen das Aufgaben- und Finanzcontrolling in ihren Aufgabenbereichen und Leistungsgruppen sicher; sie halten sich hierbei inhaltlich an die Vorgaben des Regierungsrats, technisch an die des DFR beziehungsweise der Staatskanzlei. Sie bezeichnen Ansprechpersonen für das Controlling.
- ² Das DFR erfüllt im Zusammenhang mit der Führungsunterstützung folgende Aufgaben:
- Herausgabe von Handbüchern im Bereich Finanzcontrolling inklusive Umsetzung der Vorgaben,
- Unterstützung der zuständigen Instanzen in finanz- und betriebswirtschaftlichen Fragen,
- c) Vorgaben zum internen Kontrollsystem,

- d) periodische Berichterstattung über den Stand des Finanzhaushalts zuhanden des Regierungsrats.
- ³ Die Staatskanzlei erfüllt im Zusammenhang mit der Führungsunterstützung folgende Aufgaben:
- a) Herausgabe von Handbüchern zum Aufgabencontrolling inklusive Umsetzung der Vorgaben,
- Vorgaben zu einem stufengerechten Wirkungscontrolling in Zusammenarbeit mit dem DFR,
- c) Vorgaben zum Chancen- und Risikomanagement.

§ 33 Mitberichtsverfahren

- ¹ Die Departemente und die Staatskanzlei führen bei Geschäften mit Auswirkungen auf den Staatshaushalt vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat mit dem DFR das Mitberichtsverfahren durch.
- ² Bei Geschäften betreffend die Kompetenzsumme des Regierungsrats ist das Mitberichtsverfahren mit der Staatskanzlei durchzuführen.
- ³ Bei Geschäften, mit denen Beiträge aus dem Swisslos-Fonds von insgesamt über Fr. 20'000.– beantragt werden, wird das Mitberichtsverfahren mit dem DFR durchgeführt.
- ⁴ Bei Geschäften von strategischer Bedeutung ist das Mitberichtsverfahren auch mit der Staatskanzlei durchzuführen; diese überprüft die Übereinstimmung des Geschäfts mit den verabschiedeten Planungsgrundlagen (Entwicklungsleitbild, Aufgaben- und Finanzplan sowie Planungsberichte).

§ 34 Risiko-Minimierung und internes Kontrollsystem (IKS)

- ¹ Der Risiko-Minimierung dient ein wirksames und vorausschauendes Chancen- und Risikomanagement. Dieses soll mögliche künftige Ereignisse und Entwicklungen sowie deren finanzielle und nichtfinanzielle Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele voraussehen.
- ² Chancen und Risiken sollen frühzeitig identifiziert, analysiert und bewertet werden. Aufgrund der Bewertung sind Massnahmen zur Chancennutzung beziehungsweise zur Risikoverminderung zu ergreifen. Die Entwicklung der Chancen und Risiken wird mit einem adäquaten Controlling abgebildet.
- ³ Ein internes Kontrollsystem (IKS) ist insbesondere für die Buchführung und die finanzielle Berichterstattung zu führen. Es soll mit geeigneten und angemessenen Massnahmen das Vermögen des Kantons schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherstellen, ordnungsgemässe und sichere Geschäftsprozesse bewirken sowie Fehler und Unregelmässigkeiten verhindern.
- ⁴ Der Regierungsrat kann Weisungen zur Risikominimierung sowie zum internen Kontrollsystem erlassen.

§ 35 Technische Führungssysteme

- ¹ Für die zentrale Systemadministration der Rechnungswesenapplikationen RAPAG und eBeK ist das DFR zuständig.
- ² Für die zentrale Systemadministration des Management-Informations-Systems MIS ist die Staatskanzlei zuständig.
- ³ Die zentralen Systemadministratoren der technischen Führungssysteme haben folgende Rechte und Pflichten:
- a) Sicht- und Mutationsrecht auf alle Stamm- und Bewegungsdaten,
- b) Zuweisung von Berechtigungen an die Nutzer,
- c) Eröffnen und Schliessen von Plan- und Istversionen,
- d) Technische Freigabe von Sach- und Finanzdaten auf Meldung der zuständigen Instanzen hin

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36 Übergangsbestimmung

¹ Die Bestimmungen zu den Verpflichtungskrediten des neuen Rechts über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen gelten für die Planung ab 1. August 2013 und für die Beschlussfassung der Kredite ab 1. Januar 2014.

§ 37 Inkrafttreten

Aarau, 5. Dezember 2012 Regierungsrat Aargau

Landammann HOCHULI

Staatsschreiber Grünenfelder

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
03.07.2013	01.08.2013	§ 14 Abs. 5	geändert	AGS 2014/1-2
02.07.2014	01.01.2015	Anhang 02	Name und Inhalt geän- dert	AGS 2014/5-4
02.07.2014	01.01.2015	Anhang 03	Inhalt geändert	AGS 2014/5-4
17.12.2014	01.01.2015	Anhang 03	Inhalt geändert	AGS 2014/6-22

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
§ 14 Abs. 5	03.07.2013	01.08.2013	geändert	AGS 2014/1-2
Anhang 02	02.07.2014	01.01.2015	Name und Inhalt geän- dert	AGS 2014/5-4
Anhang 03	02.07.2014	01.01.2015	Inhalt geändert	AGS 2014/5-4
Anhang 03	17.12.2014	01.01.2015	Inhalt geändert	AGS 2014/6-22

Anhang 1 ¹ (Stand 1. August 2013) ²

Vollzug der Aufgabenbereiche des Regierungsrats (§ 16 Abs. 1 VAF)

Zustän- dige Instanz	Aufg	gabenbereich	Vollziehende Organisationseinheit
SK	100	Zentrale Dienstleistungen und kantonale Projekte	Staatskanzlei, General- sekretariate Departemente
SK	120	Zentrale Stabsleistungen	Staatskanzlei
DVI	210	Polizeiliche Sicherheit	Kantonspolizei
DVI	215	Verkehrszulassung	Strassenverkehrsamt
DVI	225	Migration und Integration	Amt für Migration und Integration Kanton Aargau
DVI	230	Arbeitssicherheit und arbeitsmarktliche Integration	Amt für Wirtschaft und Arbeit
DVI	235	Register und Personenstand	Abteilung Register und Personenstand
DVI	240	Gemeindeaufsicht und Finanzausgleich	Gemeindeabteilung
DVI	245	Standortförderung	Standortförderung
DVI	250	Strafverfolgung	Staatsanwaltschaft Aargau, Jugendanwaltschaft
DVI	255	Straf- und Massnahmenvollzug	Amt für Justizvollzug
BKS	310	Volksschule	Abteilung Volksschule
BKS	315	Sonderschulung, Heime und Werkstätten	Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten
BKS	320	Berufsbildung und Mittelschule	Abteilung Berufsbildung und Mittelschule
BKS	325	Hochschulen	Abteilung Hochschulen und Sport
BKS	335	Sport	Abteilung Hochschulen und Sport

Anhang 1 zur Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF) vom 5. Dezember 2012 (SAR 612.311)

² AGS 2013/1-17

Zustän- dige Instanz	Aufg	abenbereich	Vollziehende Organisationseinheit
BKS	340	Kultur	Abteilung Kultur
DFR	410	Finanzen	Abteilung Finanzen
DFR	415	Statistik	Statistik Aargau
DFR	420	Personal	Abteilung Personal und Organisation
DFR	425	Steuern	Kantonales Steueramt
DFR	430	Immobilien	Immobilien Aargau
DFR	435	Informatik	Informatik Aargau
DFR	440	Landwirtschaft	Landwirtschaft Aargau
DGS	510	Soziale Sicherheit	Kantonaler Sozialdienst
DGS	515	Betreuung Asylsuchende	Kantonaler Sozialdienst
DGS	520	Gesundheitsschutz	Kantonsärztlicher Dienst
DGS	533	Verbraucherschutz	Amt für Verbraucherschutz
DGS	535	Gesundheitsversorgung	Gesundheitsversorgung
DGS	540	Militär und Bevölkerungsschutz	Militär und Bevölkerungsschutz
DGS	545	Sozialversicherungen	sva Aargau
BVU	605	Baubewilligung und Recht	Abteilung für Baubewilligungen, Rechtsabteilung
BVU	610	Raumentwicklung	Abteilung Raumentwicklung
BVU	615	Energie	Abteilung Energie
BVU	620	Umweltschutz	Abteilung für Umwelt
BVU	625	Umweltentwicklung	Abteilung Landschaft und Gewässer
BVU	630	Umweltsanierung	Generalsekretariat BVU
BVU	635	Verkehrsangebot	Abteilung Verkehr
BVU	640	Verkehrsinfrastruktur	Abteilung Tiefbau
BVU	645	Wald, Jagd und Fischerei	Abteilung Wald

Anhang 2 1 (Stand 1. Januar 2015) 2

Kontenrahmen für Bilanz, Erfolgs- und Investitionsrechnung (§ 2 Abs. 1 VAF)

1. Kontenrahmen Bilanz

1 Aktiven

10 Finanzvermögen

- 100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
- 101 Forderungen
- 102 Kurzfristige Finanzanlagen
- 104 Aktive Rechnungsabgrenzungen
- 106 Vorräte und angefangene Arbeiten
- 107 Langfristige Finanzanlagen
- 108 Sachanlagen Finanzvermögen
- 109 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital

14 Verwaltungsvermögen

- 140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen
- 144 Darlehen
- 145 Beteiligungen, Grundkapitalien
- 146 Erteilte Investitionsbeiträge

2 Passiven

20 Fremdkapital

- 200 Laufende Verbindlichkeiten
- 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
- 204 Passive Rechnungsabgrenzung
- 205 Kurzfristige Rückstellungen
- 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten
- 208 Langfristige Rückstellungen
- 209 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital

-

Anhang 2 zur Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF) vom 5. Dezember 2012 (SAR 612.311)

² AGS 2014/5-4

2.

3

29	Eigen	kapital
	290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen
	291	Fonds, Legate, Stiftungen
	292	Rücklagen
	294	Reserven
	295	Aufwertungsreserve Verwaltungsvermögen
	296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
	298	Übriges Eigenkapital
	299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag
Konte	nrahn	nen Erfolgsrechnung
Auf	wand	
30	Perso	onalaufwand
	300	Behörden, Kommissionen und Richter
	301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals
	302	Löhne der Lehrpersonen
	303	Temporäre Arbeitskräfte
	304	Zulagen
	305	Arbeitgeberbeiträge
	306	Arbeitgeberleistungen
	309	Übriger Personalaufwand
31	Sach-	- und übriger Betriebsaufwand
	310	Material- und Warenaufwand
	311	Nicht aktivierbare Anlagen
	312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften VV
	313	Dienstleistungen und Honorare
	314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt
	315	Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen
	316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren
	317	Spesenentschädigungen
	318	Wertberichtigungen auf Forderungen
	319	Verschiedener Betriebsaufwand
33	Absc	hreibungen Verwaltungsvermögen
	330	Sachanlagen Verwaltungsvermögen

Abtragung Bilanzfehlbetrag

339

34	Finar	nzaufwand
	340	Zinsaufwand
	341	Realisierte Kursverluste
	342	Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten
	343	Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen
	344	Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen
	349	Verschiedener Finanzaufwand
35	Einla	gen in Spezialfinanzierungen, Rücklagen und
	Rese	
	350	Einlagen in Spezialfinanzierungen im Fremdkapital
	351	Einlagen in Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
	352	Einlagen in Rücklagen im Eigenkapital
	353	Einlagen in Reserven im Eigenkapital
36	Trans	sferaufwand
	360	Ertragsanteile an Dritte
	361	Entschädigungen an Gemeinwesen
	362	Finanz- und Lastenausgleich
	363	Beiträge an Gemeinwesen und Dritte
	364	Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen
	365	Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen
	366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
	369	Verschiedener Transferaufwand
37	Durc	hlaufende Beiträge
	370	Durchlaufende Beiträge
38	Auss	erordentlicher Aufwand
	380	Ausserordentlicher Personalaufwand
	381	Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand
	384	Ausserordentlicher Finanzaufwand
	386	Ausserordentlicher Transferaufwand
	389	Ausserordentliche Einlagen in das Eigenkapital
39		ne Verrechnungen
	399	Interne Verrechnungen
Ertr	rag	
40	Fiska	alertrag
	400	Direkte Steuern natürliche Personen
	401	Direkte Steuern juristische Personen
	402	Übrige Direkte Steuern
	403	Besitz- und Aufwandsteuern

41	Rega	ilen una Konzessionen
	410	Regalien
	411	Schweiz. Nationalbank
	412	Konzessionen
	413	Ertragsanteile an Lotterien, Sport-Toto, Wetten
42	Entg	elte
	420	Ersatzabgaben
	421	Gebühren für Amtshandlungen
	422	Spital- und Heimtaxen, Kostgelder
	423	Schul- und Kursgelder
	424	Benützungsgebühren und Dienstleistungen
	425	Erlöse aus Verkäufen
	426	Rückerstattungen
	427	Bussen
	429	Übrige Entgelte
43	Verse	chiedene Erträge
	430	Verschiedene betriebliche Erträge
	439	Übriger Ertrag
44	Finar	nzertrag
	440	Zinsertrag
	441	Realisierte Gewinne Finanzvermögen
	442	Beteiligungsertrag Finanzvermögen
	443	Liegenschaftenertrag Finanzvermögen
	444	Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen
	445	Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens
	446	Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen
	447	Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen
45	Entna Rese	ahmen aus Spezialfinanzierungen, Rücklagen und rven
	450	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen im Fremdkapita
	451	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen im Eigenkapital
	452	Entnahmen aus Rücklagen im Eigenkapital
	453	Entnahmen aus Reserven im Eigenkapital

46	Trans	sferertrag		
	460	Ertragsanteile		
	461	Entschädigungen von Gemeinwesen		
	462	Finanz- und Lastenausgleich		
	463	Beiträge von Gemeinwesen und Dritten		
	469	Verschiedener Transferertrag		
47	Durcl	hlaufende Beiträge		
	470	Durchlaufende Beiträge		
48	Auss	serordentlicher Ertrag		
	480	Ausserordentlicher Steuerertrag		
	481	Ausserordentlicher Ertrag von Regalien, Konzessionen		
	482	Ausserordentliche Entgelte		
	484	Ausserordentlicher Finanzertrag		
	486	Ausserordentlicher Transferertrag		
	489	Ausserordentliche Entnahmen aus dem Eigenkapital		

3. Kontenrahmen Investitionsrechnung

49 Interne Verrechnungen

5 Investitionsaufwand

499

50 Sachanlagen

- 500 Grundstücke
- 501 Strassen / Verkehrswege

Interne Verrechnungen

- 502 Wasserbau
- 504 Gebäude
- 505 Wald
- 506 Mobilien / Informatik

51 Investitionen auf Rechnung Dritter

519 Investitionen auf Rechnung Dritter

56 Eigene Investitionsbeiträge

- 560 Bund
- 561 Kantone und Konkordate
- 562 Gemeinde und Gemeindezweckverbände
- 563 Öffentliche Sozialversicherungen
- 564 Öffentliche Unternehmungen
- 565 Private Unternehmungen
- 566 Private Organisationen ohne Erwerbszweck
- 567 Private Haushalte
- 568 Ausland

57 Durchlaufende Investitionsbeiträge

- 570 Bund
- 571 Kantone und Konkordate
- 572 Gemeinde und Gemeindezweckverbände
- 573 Öffentliche Sozialversicherungen
- 574 Öffentliche Unternehmungen
- 575 Private Unternehmungen
- 576 Private Organisationen ohne Erwerbszweck
- 577 Private Haushalte
- 578 Ausland

58 Ausserordentliche Investitionen

- 580 Ausserordentliche Investitionen für Sachanlagen
- 586 Ausserordentliche Investitionsbeiträge
- 589 Übrige ausserordentliche Investitionen

59 Übertrag an Bilanz

590 Passivierungen

6 Investitionsertrag

60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen

- 600 Übertragung von Grundstücken
- 604 Übertragung Gebäude
- 605 Übertragung Wald
- 606 Übertragung Mobilien / Informatik

61 Rückerstattungen

- 611 Strassen
- 619 Verschiedene Sachanlagen

63	Invest	itionsbeiträge für eigene Rechnung
		Bund
	631	Kantone und Konkordate
		Gemeinde und Gemeindezweckverbände
		Öffentliche Sozialversicherungen
		Öffentliche Unternehmungen
		Private Unternehmungen
		Private Organisationen ohne Erwerbszweck
		Private Haushalte
	638	Ausland
66	Rückz	ahlung eigener Investitionsbeiträge
	660	Bund
	661	Kantone und Konkordate
	662	Gemeinde und Gemeindezweckverbände
	663	Öffentliche Sozialversicherungen
	664	Öffentliche Unternehmungen
	665	Private Unternehmungen
	666	Private Organisationen ohne Erwerbszweck
	667	Private Haushalte
	668	Ausland
67	Durch	laufende Investitionsbeiträge
	670	Bund
	671	Kantone und Konkordate
	672	Gemeinde und Gemeindezweckverbände
	673	Öffentliche Sozialversicherungen
	674	Öffentliche Unternehmungen
		Private Unternehmungen
		Private Organisationen ohne Erwerbszweck
		Private Haushalte
		Ausland
68		erordentlicher Investitionsertrag
		Ausserordentlicher Investitionsertrag für Sacheinlagen
	683	Ausserordentliche Investitionsbeiträge für eigene Rechnung
		Übriger ausserordentlicher Investitionsertrag
69	Übertı	rag an Bilanz

690 Aktivierung Nettoinvestitionen

Anhang 3 ¹ (Stand 1. Januar 2015)

Liste der intern verrechneten Leistungen (§ 3 Abs. 2 VAF)

Leistungsbezüger	Leistungserbringer	Leistung
SK; Regierungsrat	BVU; Tiefbau	Benützung Staatswagen
DVI; Generalsekretariat	BKS; Volksschule	Gemeindebeiträge Massnahmen gegen häusliche Gewalt
DVI; Generalsekretariat	DGS; Sozialdienst	Gemeindebeiträge Massnahmen gegen häusliche Gewalt
DVI; AWA	DVI; Vollzug Arbeitslosen- versicherungsgesetz (AVIG)	Verrechnung Dienstleistungen
DVI; AWA	DFR; Abteilung Finanzen	Verrechnung Versicherungsprämien
DVI; Vollzug Arbeits- losenversicherungs- gesetz (AVIG)	DVI; AWA	Verrechnung Dienstleistungen
DVI; Öffentliche Arbeitslosenkasse	DVI; Vollzug Arbeitslosen- versicherungsgesetz (AVIG)	Verrechnung Dienstleistungen
DVI; Amt für Migration und Integration	DVI; AWA	Verrechnung Dienstleistungen Integration
DVI; Öffentliche Arbeitslosenkasse	DFR; Abteilung Finanzen	Verrechnung Versicherungsprämien

-

Anhang 3 zur Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (VAF) vom 5. Dezember 2012 (SAR 612.311)

Leistungsbezüger	Leistungserbringer	Leistung
DVI; Strassenverkehrs- amt	BVU; Tiefbau	Verrechnung Nettoertrag der Verkehrssteuern an Strassenrechnung
DVI; Strassenverkehrs- amt	DFR; Statistik Aargau	Verrechnung von Dienstleistungen (Aufbereitung von Daten für die Mfz-Statistik)
BKS; Generalsekretariat	SK; Kommunikations- dienst des Regierungsrats	Medienbeobachtung ARGUS (Anteil Presseschau)
BKS; Sonderschulung, Heime und Werkstätten	BKS; Sonderschulung, Heime und Werkstätten	Ausgleich zu Lasten Restkosten: Personalaufwand Sonderschulen und Sprachheilbereich, Stift Olsberg, Wohn- und Beschäftigungsheim Sternbild, Zentrum für Arbeit und Beschäftigung (ZAB)
BKS; Sonderschulung, Heime und Werkstätten	DFR; Abteilung Finanzen	Verrechnung Versicherungsprämien für Wohnheim Sternbild
BKS; Sonderschulung, Heime und Werkstätten	DFR; Abteilung Finanzen	Verrechnung Versicherungsprämien für Zentrum für Arbeit und Beschäftigung (ZAB)
BKS; Sonderschulung, Heime und Werkstätten	DFR, Statistik Aargau	Spezialauswertungen sozialmedizinische Institutionen (SOMED)
BKS; Abteilung Hochschulen	BKS; Abteilung Hochschulen	Verrechnung Aufwand an Swisslos-Sportfonds
BKS; Bildungsberatung, Sport und Jugend	BKS; Bildungsberatung, Sport und Jugend	Zuweisung in Spezialfinanzierung Stipendien

Leistungsbezüger	Leistungserbringer	Leistung
DFR; Immobilien	BKS; Berufsbildung und Mittelschulen	Verrechnung Bewirtschaftung Parkanlage Kantonsschule Wettingen
DFR; Abteilung Finanzen	BVU; Generalsekretariat	Verrechnung Sondermülldeponie Kölliken
DFR; Abteilung Finanzen	DFR; Abteilung Finanzen	Zuweisung in Spezialfinanzierung Sonderlasten
DFR; Abteilung Finanzen	DFR; Abteilung Finanzen	Verrechnung Zinsaufwand an Sonderlasten
DFR; Abteilung Finanzen	DFR; Abteilung Finanzen	Verrechnung Aufwand an Swisslos-Fonds
DFR; Abteilung Finanzen	BKS; Kultur	Gesuchsbearbeitung Swisslos-Fonds
DFR; Steueramt	DFR; Informatik	Servicelösung Steuerbezug
DFR; Steueramt	DVI; Finanzausgleich mit den Gemeinden	Verrechnung Steuerzuschlag Finanzausgleich natürliche Personen
DFR; Steueramt	DVI; Finanzausgleich mit den Gemeinden	Verrechnung Steuerzuschlag Finanzausgleich juristische Personen
DFR; Landwirtschaft	BVU; Landschaft und Gewässer	Bundesanteil an Bewirtschaftungsverträge mit der Landwirtschaft
DGS; Sozialdienst	DGS; Asylwesen	Verrechnung öffentliche Sozialhilfe (OSH) an anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B)
DGS; Sozialdienst	DGS; Asylwesen	Verrechnung für Ausreisepflichtige
DGS; Gesundheitsschutz	DGS; Gesundheitsschutz	Gesetzlicher Kantonsanteil an Spezialfinanzierung Alkoholzehntel
DGS; Gesundheitsschutz	DGS; Gesundheitsschutz	Gesetzlicher Kantonsanteil an Spezialfinanzierung Spielsucht

Leistungsbezüger	Leistungserbringer	Leistung
DGS Verbraucherschutz	DGS Verbraucherschutz	Gesetzlicher Kantonsanteil an Spezialfinanzierung Tierseuchen
DGS Verbraucherschutz	DGS Verbraucherschutz	Finanzierung "Umsetzung Hundegesetz"durch einen Teil der Hundesteuer
BVU; Generalsekretariat	BVU; Tiefbau	Lohnanteil Landerwerb gemäss StrG § 5
BVU; Umwelt	DFR; Landwirtschaft	Fördermassnahmen Schleppschlauch, Auszahlung durch Abt. Landwirtschaft
BVU; Landschaft und Gewässer	DFR; Landwirtschaft	Bewirtschaftungsverträge, Auszahlung durch Abt. Landwirtschaft
BVU; Landschaft und Gewässer	BVU; Tiefbau	Anteil ordentliche Rechnung an Bauprojekten
BVU; Verkehr	BVU; Tiefbau	Anteil ordentliche Rechnung an Bauprojekten
BVU; Tiefbau	SK; Generalsekretariat	Verrechnung Dienstleistungen
BVU; Tiefbau	DVI; Kantonspolizei	Leistungen der KAPO für Verkehrssicherheit
BVU; Tiefbau	DFR; Abteilung Finanzen	Verrechnung Dienstleistungen
BVU; Tiefbau	DFR; Abteilung Finanzen	Verrechnung Versicherungsprämien
BVU; Tiefbau	DFR; Personal und Organisation	Verrechnung Dienstleistungen
BVU; Tiefbau	DFR; Immobilien	Verwaltung und Bewirtschaftung von Strassenliegenschaften
BVU; Tiefbau	DFR; Immobilien	Miete Verwaltungsgebäude Buchenhof

Leistungsbezüger	Leistungserbringer	Leistung
BVU; Tiefbau	DFR; Informatik	Informatikdienstleistungen z. G. Strassenrechnung
BVU; Tiefbau	BVU; Generalsekretariat	Stabs- und Querschnittsleistungen
BVU; Tiefbau	BVU; Rechtsabteilung	iur. Beratung/Begleitung Rechtsabteilung
BVU; Tiefbau	BVU; Verkehr	Leistungen Stab und Sektion Verkehrsplanung z. G. Strassenrechnung
BVU; Tiefbau	BVU; Verkehr	Verkehrsplanung, externe Studien und projektbezogene Planungsaufwendungen
BVU; Tiefbau	Finanzkontrolle	Verrechnung Revisionstätigkeit
BVU; Wald, Jagd und Fischerei	BVU; Wald, Jagd und Fischerei	Verrechnung Rodungsfonds für Leistungen gemäss § 25 AWaG
Zuständige Instanzen gemäss § 1 VAF	DFR; Personal und Organisation	Annulationsgebühren Kursbesuche P+O
Zuständige Instanzen gemäss § 1 VAF	DFR; Informatik	Annulationsgebühren Kursbesuche IT AG